



Bezirkshauptmannschaft Weiz

Gemeinde Naas
In der Weiz 37
8160 Naas

Bearb.: Mag. Johannes Derler
Tel.: +43 (3172) 600-291
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-674571/2022-17

Weiz, am 16.11.2022

Ggst.: Fragen und Antworten zu Verbringungsbeschränkungen
in der wegen Geflügelpest verordneten Schutz-
und Überwachungszone.

Fragen und Antworten zu Verbringungsbeschränkungen in der wegen Geflügelpest verordneten Schutz- u. Überwachungszone

1.) Unter welchen Bedingungen darf ich als landwirtschaftlicher Direktvermarkter Konsumeier direkt an den Endverbraucher abgeben?

Es muss sichergestellt sein, dass die Eier vom Kunden entweder lose oder verpackt in einer Einwegverpackung, die von ihm in der Folge entsorgt wird, übernommen werden. In diesem Fall ist keine Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich.

2.) Unter welchen Bedingungen darf ich als Eierproduzent Konsumeier für sonstige Zwecke in Verkehr bringen?

Falls man selbst eine zugelassene Packstelle betreibt, ist zusätzlich zur Abgabe an den Endverbraucher auch eine Lieferung der Eier zu anderen Zwecken ohne behördliche Genehmigung möglich.

Falls man selbst keine zugelassene Packstelle betreibt, kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag eine bescheidmäßige Genehmigung zur direkten Verbringung der Eier an eine zugelassene Packstelle genehmigen, wenn sichergestellt ist, dass die Eier entweder in einer Einwegverpackung oder in einer desinfizierbaren Packung geliefert werden und die Packstelle der Verbringung zustimmt. Derartige Anträge sind mindestens 48 Stunden vor der geplanten Verbringung schriftlich bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen und müssen eine Zustimmungserklärung des Betreibers der Packstelle enthalten.

8160 Weiz • Birkfelder Straße 28

Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und in unserer Bürgerservicestelle von Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT162081512500002527 • BIC STSPAT2G

3.) Unter welchen Bedingungen darf ich als landwirtschaftlicher Direktvermarkter Fleisch von am eigenen Betrieb geschlachteten Geflügel direkt an den Endverbraucher abgeben?

Eine direkte Abgabe an den Endverbraucher ist zulässig. Eine diesbezügliche Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.

4.) Unter welchen Bedingungen darf ich als Mast- oder Legehennenbetrieb ohne eigene Schlachtung Schlachtgeflügel in einen Schlachthof verbringen?

Auf Antrag kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine bescheidmäßige Genehmigung zur Verbringung in einen möglichst nahe gelegenen Schlachthof erteilen. Dabei sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Einbringung eines schriftlichen Antrags mindestens 72 Stunden vor der geplanten Verbringung
- Klinische Untersuchung des Bestandes durch einen amtlichen Tierarzt
- behördliche Verplombung des Transportfahrzeugs (nur bei Betrieben der Schutzzone)
- Transport auf benannten Strecken (nur bei Betrieben der Schutzzone)
- Zustimmung des Schlachthofs und der dafür zuständigen BH
- Schlachtung getrennt von Tieren sonstiger Bestände
- Spezielle Kennzeichnung des Fleisches
- Kein Verbringen des Fleisches in andere Mitglieds- oder Drittstaaten

5.) Unter welchen Bedingungen darf ich (außer zur Schlachtung) lebendes Geflügel (z.B. Eintagsküken, Junghennen) auch in andere Betriebe innerhalb oder aus den Zonen verbringen?

Auf Antrag kann die Behörde eine bescheidmäßige Genehmigung für derartige Verbringungen erteilen. Die Bestimmungsbetriebe unterliegen dann der Überwachung amtlicher Tierärzte. Falls die Bestimmungsbetriebe außerhalb der jeweiligen Zonen liegen, muss das Geflügel mindestens 21 Tage dort bleiben. Bei der Verbringung von Junglegegeflügel dürfen sich im Bestimmungsbetrieb keine anderen Geflügeltiere befinden. Der Antrag ist mindestens 72 Stunden vor der geplanten Verbringung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich einzubringen.

6.) Darf ich lebendes Geflügel (z.B. Eintagsküken, Junghennen) zur Bestandsaufstockung von außerhalb der Schutz- und Überwachungszone beziehen?

Nein, erst nach Aufhebung der Zonen (frühestens ab 12. Dezember 2022) ist das Einbringen von lebenden Geflügel zur Bestandsaufstockung wieder erlaubt.

7.) Unter welchen Bedingungen darf ich als Elterntierbetrieb Bruteier in eine Brüterei außerhalb der Zonen verbringen?

Auf Antrag kann die Behörde eine bescheidmäßige Genehmigung zur Verbringung von Bruteiern in eine österreichische Brüterei erteilen. Dabei sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Einbringung eines schriftlichen Antrags mindestens 72 Stunden vor der geplanten Verbringung.

- Klinische Untersuchung und Beprobung des Bestandes durch einen amtlichen Tierarzt (nur bei Betrieben der Schutzzone).
- Transport in verplombten Transportmitteln (nur bei Betrieben der Schutzzone).
- Desinfektion der Bruteier und der Verpackung vor dem Versand.
- Rückverfolgung ist sichergestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter i.V.

Mag. Johannes Derler
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail an:

- 1.) die **Gemeinde** in 8160 **GUTENBERG-STENZENGREITH**,
mit der Bitte um Kundmachung an der Amtstafel,
- 2.) die **Gemeinde** in 8160 **MORTANTSCH**,
mit der Bitte um Kundmachung an der Amtstafel,
- 3.) die **Stadtgemeinde** in 8160 **WEIZ**,
mit der Bitte um Kundmachung an der Amtstafel,
- 4.) die **Gemeinde** in 8160 **NAAS**,
mit der Bitte um Kundmachung an der Amtstafel,
- 5.) die **Gemeinde** in 8181 **MITTERDORF an der Raab**,
mit der Bitte um Kundmachung an der Amtstafel,
- 6.) die **Marktgemeinde** in 8181 **ST. RUPRECHT an der Raab**,
mit der Bitte um Kundmachung an der Amtstafel,
- 7.) die **Gemeinde** in 8200 **LUDERSDORF-WILFERSDORF**,
mit der Bitte um Kundmachung an der Amtstafel,
- 8.) die **Betriebe** in den betroffenen Katastralgemeinden, per E-Mail bzw. behördlich dual.